

Allgemeine Mandatsbestimmungen

**Rechtsanwältin Sandra Wedeking
Wilhelmstr. 13, 46483 Wesel**

Stand: Oktober 2026

Die Rechtsanwältin bearbeitet die von Ihnen übernommenen Mandate zu folgenden Bedingungen:

1. Gegenstand des Mandats

Das Mandat bezieht sich ausschließlich auf die ausdrücklich übernommene Angelegenheit. Die Beratung und Vertretung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung oder Prüfung steuerlicher Auswirkungen ist nicht Gegenstand des Mandats, sofern dies nicht ausdrücklich gesondert vereinbart wird.

2. Vergütung

Die Vergütung der Rechtsanwältin richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Es wird gemäß § 49b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die anwaltlichen Gebühren, soweit keine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, nach dem Gegenstandswert richten können. Soweit eine gesonderte Vergütungsvereinbarung geschlossen wird, geht diese den gesetzlichen Gebührenregelungen vor.

3. Hinweis in arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten

In arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten besteht außergerichtlich sowie in der ersten Instanz regelmäßig kein Anspruch auf Erstattung der Kosten der eigenen anwaltlichen Vertretung durch die Gegenseite. Es wird insoweit auf § 12a ArbGG hingewiesen.

4. Mitwirkung des Mandanten

Der Mandant wird die Rechtsanwältin über alle für das Mandat erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß informieren und die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Mandant wird Änderungen seiner Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder sonstiger für die Kommunikation wesentlicher Umstände unverzüglich mitteilen. Soweit dem Mandanten Entwürfe von Schreiben oder Schriftsätzen zur Prüfung bzw. Stellungnahme übersandt werden, wird er diese zeitnah auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen und etwaige Korrekturen bzw. Stellungnahmen unverzüglich mitteilen.

5. Kommunikation

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die vom Mandanten mitgeteilten Kommunikationsdaten zur Bearbeitung des Mandats zu verwenden. Soweit der Mandant eine E-Mail-Adresse mitteilt, darf die Kommunikation grundsätzlich auch per E-Mail erfolgen, sofern der Mandant dem nicht widerspricht. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei der Übermittlung unverschlüsselter E-Mails eine vollständige Vertraulichkeit und Datensicherheit technisch nicht gewährleistet werden kann. Sofern der Mandant eine bestimmte Form der Kommunikation wünscht oder nicht wünscht, wird er gebeten, dies der Kanzlei mitzuteilen.

6. Abstimmung mit Dritten

Zur Vermeidung von Missverständnissen und Nachteilen für die Mandatsbearbeitung wird dem Mandanten empfohlen, Erklärungen gegenüber Gerichten, Behörden, Gegnern oder sonstigen Beteiligten im Zusammenhang mit dem Mandat vorab mit der Rechtsanwältin abzustimmen, soweit dies möglich ist.

7. Rechtsschutzversicherung

Soweit die Rechtsanwältin befugt ist, Korrespondenz mit einer Rechtsschutzversicherung zu führen, erfolgt dies im erforderlichen Umfang im Interesse des Mandanten. Eine Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung berührt die Vergütungspflicht des Mandanten gegenüber der Rechtsanwältin grundsätzlich nicht. Die Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherungen stellt eine Service-Leistung der Kanzlei dar.

8. Vorschüsse und Abrechnung

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften angemessene Vorschüsse und Auslagenvorschüsse zu verlangen. Rechnungen der Rechtsanwältin sind nach Zugang fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.

9. Vereinbarte Besprechungs- und Telefontermine

Wird ein verbindlich vereinbarter Besprechungs- oder Telefontermin vom Mandanten nicht wahrgenommen oder nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt, kann die Rechtsanwältin für den hierdurch entstandenen Ausfallaufwand eine Pauschale in Höhe von **25,00 €** berechnen.

10. Beratungsvergütung

Soweit zunächst ausschließlich eine Beratung in Anspruch genommen wird, entsteht hierfür eine gesonderte Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach einer gesondert getroffenen Vergütungsvereinbarung. Die Parteien vereinbaren darüber hinaus, dass für eine Beratung gezahlte Gebühren als eigenständige Vergütung für die erbrachte Beratungsleistungen verbleiben. Eine **Anrechnung** auf Gebühren für eine spätere außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung im Sinne des § 34 Abs. 2 RVG findet **nicht** statt. Die Vergütungsansprüche für Beratung und Vertretung stehen dem Rechtsanwalt unabhängig voneinander in voller Höhe zu.

11. Einsatz technischer Systeme einschließlich künstlicher Intelligenz

Die Rechtsanwältin kann im Rahmen der Mandatsbearbeitung technische Systeme zur Unterstützung interner Arbeitsabläufe einsetzen, einschließlich Anwendungen der künstlichen Intelligenz, soweit dies berufsrechtlich zulässig ist und die anwaltliche Verschwiegenheit, datenschutzrechtliche Vorgaben sowie die anwaltliche Verantwortung gewahrt bleiben. Der Einsatz solcher Systeme dient ausschließlich der Unterstützung der Bearbeitung. Die rechtliche Prüfung, Bewertung, Beratung und Entscheidung im Mandat verbleibt bei der Rechtsanwältin. Eine Verarbeitung oder Weitergabe mandatsbezogener Informationen über externe Systeme erfolgt nur im rechtlich zulässigen Rahmen und unter Beachtung der berufsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen.

12. Fremdgelder

Für den Mandanten eingehende Gelder werden vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung und vorbehaltlich gesetzlicher Befugnisse an den Mandanten oder an die von ihm benannte empfangsberechtigte Stelle ausgekehrt. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, fällige Gebühren- und Auslagenforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit eingehenden Geldern zu verrechnen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

13. Aufbewahrung von Handakten

Die Aufbewahrung von Handakten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 50 BRAO. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dürfen Handakten vernichtet werden, sofern der Mandant sie nicht zuvor herausverlangt hat

und keine gesetzlichen oder tatsächlichen Gründe für eine längere Aufbewahrung bestehen.

14. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden im Rahmen des Mandats unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus den gesonderten Hinweisen zur Datenverarbeitung.

15. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sollen aus Beweisgründen mindestens in Textform erfolgen.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: Oktober 2026